

# **Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HuStS)**

vom 25. November 2011

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), erlässt die Stadt Garching b. München folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Steuertatbestand**

<sup>1</sup>Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer städtischen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. <sup>2</sup>Maßgebend ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden zu Erwerbszwecken,<sup>1</sup>
2. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
3. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
4. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,<sup>2</sup>
5. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden in Tierhandlungen, die weitervermittelt werden,
9. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
10. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden.

---

<sup>1</sup> Die überwiegend betriebliche Nutzung ist durch geeignete Unterlagen, z. B. Anerkennung durch das Finanzamt, nachzuweisen.

<sup>2</sup> Als Nachweis dient der Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ evtl. in Verbindung mit einem ärztlichen Attest. Ein entsprechender Ausbildungsnachweis des Hundes ist vorzulegen.

### § 3

#### Steuerschuldner, Haftung

- (1) <sup>1</sup>Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. <sup>2</sup>Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. <sup>3</sup>Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. <sup>4</sup>Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### § 4

#### Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) <sup>1</sup>Tritt an die Stelle eines verendeten, getöteten oder verkauften Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. <sup>2</sup>Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nach § 5 Abs. 2 besteuert werden. <sup>3</sup>Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.
- (3) <sup>1</sup>Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. <sup>2</sup>Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### § 5

#### Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) <sup>1</sup>Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	45,00 Euro,
für den zweiten Hund	90,00 Euro,
für jeden weiteren Hund	135,00 Euro,
für jeden Kampfhund	540,00 Euro.

<sup>2</sup>Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. <sup>3</sup>Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, und Kampfhunde gelten als erste Hunde.

- (2) <sup>1</sup>Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung genannten Hunde. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen hat der Hundehalter nachzuweisen, dass kein Hund nach Satz 1 vorliegt.

## **§ 6**

### **Steuerermäßigungen**

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden;
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51, BayRS 792-2-L) in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

(2) <sup>1</sup>Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. <sup>2</sup>Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 100 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

## **§ 7**

### **Züchtersteuer**

(1) <sup>1</sup>Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. <sup>2</sup>§ 2 Nr. 8 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Es sind Aufzeichnungen über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung zu führen und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

(1) <sup>1</sup>Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. <sup>2</sup>Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 9**

### **Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 10**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

## **§ 11**

### **Anzeigepflichten**

(1) <sup>1</sup>Wer einen über vier Monate alten, der Stadt noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich unter Angabe von Rasse und Alter und ggf. Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt melden. <sup>2</sup>Bei Mischlingen ist mindestens eine Hunderasse anzugeben. <sup>3</sup>Liegt eine Kreuzung mit einem Kampfhund vor, ist auf jeden Fall diese Gruppe anzugeben. <sup>4</sup>Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss.

(2) <sup>1</sup>Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist. <sup>2</sup>Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. <sup>3</sup>Für getötete Hunde ist ein Tötungsnachweis vorzulegen. <sup>4</sup>Ebenso ist jede Wohnungsänderung innerhalb von zwei Wochen der Stadt mitzuteilen.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 12**

### **Überwachung der Steuer**

(1) <sup>1</sup>Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Steuermarke gegen ein Entgelt von 3,00 Euro ausgehändigt. <sup>2</sup>Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wiedergefunden, so ist die Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

(2) <sup>1</sup>Die Stadt kann Hundebestandsaufnahmen durchführen. <sup>2</sup>Dadurch wird die Verpflichtung zur An- bzw. Abmeldung nach § 11 nicht berührt.

## **§ 13**

### **Übergangsregelung**

Kampfhunde nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268, BayRS 2011-2-7-I), geändert durch die Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583), die vor dem 1. Januar 2012 bei der Stadt registriert wurden, werden von der Regelung des erhöhten Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 ausgenommen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Garching b. München vom 14. Dezember 1998, geändert durch die Satzung vom 15. Oktober 2003, außer Kraft.

Garching b. München, den 25. November 2011

Stadt Garching b. München

(Siegel)

Hannelore Gabor  
Erste Bürgermeisterin